

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1791/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 Go 112/1.Ä	Datum 10.10.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.11.2011			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	29.11.2011	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	01.12.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	14.12.2011	Ö

<p><b>Betreff:</b> Bauleitplanverfahren "G 112/1.Ä" (Satzungsbeschluss) Bebauungsplanverfahren "Kisselberg - 1. Änderung (G 112/1.Ä)" hier: - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 16.11.2011</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen / der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bebauungsplanverfahren

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o. g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung sowie den Erlass

gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4BauGB.

## **1. Bisheriges Verfahren**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Auf Grund der zurzeit fehlenden Flächenverfügbarkeit im direkten Umfeld des Hochschulerweiterungsgeländes sollen alternative Erweiterungsmöglichkeiten für Hochschulnutzungen, hochschulnahes Gewerbe und Wohnungen für Studierende im Bereich Kesselberg geschaffen werden.

Der Stadtrat hat hierzu in seiner Sitzung am 13.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kesselberg - 1. Änderung (G 112/1.Ä)" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung der Behördenbeteiligung sowie parallel hierzu die Durchführung der Offenlage beschlossen.

### **1.2 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.05.2011 bis 18.05.2011. Während dieser Zeit sind keine Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

### **1.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 06.05.2011 - 10.06.2011. Der Vermerk über diese Beteiligung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Aufgrund einer Forderung des 17-Umweltamtes sowie des 60-Bauamtes, Abt. Bauaufsicht erfolgte eine Anpassung der textlichen Festsetzungen zum Schallschutz, die zur erneuten, eingeschränkten Offenlage des Planentwurfes geführt hat.

### **1.4 Offenlage**

In der Zeit vom 20.05.2011 bis 24.06.2011 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage des o. g. Bauleitplanentwurfes parallel zum Anhörverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Offenlage sind keine Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 31.08.2011 über die Stellungnahmen aus der Offenlage und dem Anhörverfahren bestand bereits Planreife und damit die Voraussetzung zur Errichtung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches.

### **1.5 Erneute eingeschränkte und verkürzte Offenlage**

Aufgrund einer vorgebrachten Anregung im Rahmen des Anhörverfahrens parallel zur Offenlage erfolgte eine Anpassung der textlichen Festsetzungen zum Schallschutz. Die Anpassung der textlichen Festsetzungen führte zu dem Erfordernis einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Da es sich bei dieser Änderung lediglich um eine geringfügige Anpassung der Ausnahmeregelung handelte, erfolgte die erneute Offenlage nur eingeschränkt und in einem verkürzten Zeitraum von 2 Wochen vom 15.09.2011 bis 30.09.2011.

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten und verkürzten Offenlage wurde lediglich eine Anregung vorgebracht, die jedoch die Planinhalte nicht berührt.

## 2. Geschlechtsspezifische Folgen

Die vom Frauenbüro im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Aspekte zur Sicherheit der umliegenden Fußwegeanbindungen wurden geprüft. Die vorhandenen Wegeverbindungen zum benachbarten Münchfeld sowie zum Universitätscampus sind ausreichend beleuchtet. Der Rückschnitt vorhandener Gehölze entlang der Fußwegeverbindungen zur Vermeidung von Angsträumen ist im Rahmen des Bebauungsplanes nicht regelbar und obliegt der tatsächlichen Ausführung im Rahmen der Pflege der Gehölzflächen. Weitere geschlechtsspezifische Aspekte wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

## 4. Kosten

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehenden Kosten für Gutachten wurden durch den derzeitigen Vorhabenträger übernommen. Öffentliche Flächen sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht enthalten. Der Stadt Mainz entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Kosten.

## 5. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die bereits erfolgten Verfahrensschritte soll der vorliegende Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen werden. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan "G 112/1.Ä" durch entsprechende Veröffentlichung in der Mainzer Tagespresse in Kraft gesetzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
 nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**